

4397/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Kollegen vom 8. Juli 1998, Nr. 4675/J, betreffend Grundwassersanierungsgebiete in Oberösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 3:

Der Fachentwurf der Maßnahmenverordnung gemäß § 33 f Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) für das "Grundwassersanierungsgebiet Westliches Machland" ist fertiggestellt, das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen.

Der Verordnungsentwurf befindet sich gegenwärtig zur Prüfung beim Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung

Für das „Grundwassersanierungsgebiet Südliches Eferdinger Becken“ ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 33 f Abs. 2 und 3 WRG anhängig. Das Gutachten des Sachverständigen für Landwirtschaft, Herrn Univ. Prof. Dr. Blum von der Universität für Bodenkultur wird voraussichtlich im Spätherbst des Jahres 1998 vorliegen. Darauf aufbauend wird ein Verordnungsentwurf erstellt und dieser einem Anhörungsverfahren unterzogen werden. Mit der Fertigstellung des Verordnungsentwurfes wird voraussichtlich im Frühjahr 1999 zu rechnen sein.

Auf Grundlage einer Auswertung des Wasserwirtschaftskatasters über die Ergebnisse der Grundwassergütebeobachtung des Beobachtungszeitraumes 1. Juli 1995 - 30. Juni 1997 werden nachstehende Grundwassergebiete in Oberösterreich als potentiell gefährdet ausgewiesen: Nördl. Eferdinger Becken, Südl. Eferdinger Becken, Welser Heide, Traun - Enns - Platte, Südliches Linzer Feld, Unteres Ennstal und Nördliches Machland.

Diese Auswertung des Wasserwirtschaftskatasters stellt eine Planungsgrundlage dar und ersetzt nicht eine weitergehende und umfassende Datenanalyse durch den Landeshauptmann als Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung nach § 33 f Abs. 2 WRG.

Zu Frage 2:

Gemäß § 33 f Absatz 6 WRG kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlages Zuschüsse bis höchstens 50% für Einkommensminderungen gewähren, die nachweislich auf Grund von schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken aus einer Verordnung gemäß § 33 f Abs. 3 WRG erwachsen sind. Die Gewährung einer solchen Entschädigung setzt daher voraus, daß der Landeshauptmann durch Verordnung gemäß § 33 f Abs. 3 jene zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen

verfügt, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter die Schwellenwerte zu senken.

Die Erlassung einer solchen Verordnung nach § 33 f Abs. 3 WRG setzt voraus, daß

- vom Landeshauptmann Untersuchungen gemäß § 33 f Abs. 2 WRG über die nicht nur vorübergehenden Schwellenwertüberschreitungen angestellt worden sind ,und
- der Landeshauptmann gemäß § 33 f Abs. 2 WRG mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet bezeichnet
- die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen des WRG durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher oder aber
- nicht durch eingegangene vertragliche Verpflichtungen auf Grund von Umweltprogrammen oder gleichgerichteten Maßnahmen zur Gänze behoben werden kann.

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 33 f Abs. 6 sind daher derzeit noch nicht gegeben.

Zum konkreten Einsatz von Mitteln aus dem ÖPUL darf angemerkt werden, daß Förderungsmaßnahmen aufgrund des ÖPUL sich nur auf Maßnahmen mit freiwilliger Teilnahme beziehen können.